## Hiermit wird

Rechtsanwalt Peter Schmidt Fackenburger Allee 22 23554 Lübeck

in Sachen		
Vollmacht erteilt		

- 1. zur Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 II StPO im Falle der Abwesenheit mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren. Die Vollmacht wird auch für Anträge auf Wiederaufnahme, Haftentlassung, Strafaussetzung, für Anträge auf Entbindung von der Pflicht in der Hauptverhandlung zu erscheinen, Privatklagen, Nebenklagen und Widerklagen erteilt.
  - Durch die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll vorliegende Vollmacht nicht erlöschen.
- 2. zur Prozeßführung (u.a. gem. §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
- 3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art auch in allen Steuerangelegenheiten und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Finanzbehörden, anderen Behörden und Stellen zu vertreten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art sowie für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Vollmacht ganz und teilweise auf andere zu übertragen. Auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet.

Ort, Datum	Unterschrift